

VBI. 2012

18. Statut für die Dechanten der Erzdiözese Salzburg

Einleitung

Das Dekanat ist der Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien zum Zweck der Förderung gemeinsamen Handelns in Belangen der Seelsorge sowie der Aufrechterhaltung kirchlicher Rechts- und Le-

bensordnung (siehe c. 374 § 2 CIC) auch in den Pfarrverbänden. Das Dekanat ist auch eine Verwaltungseinheit. Darauf bezieht sich die Visitation der Pfarreien des Dekanates (can 555 § 4 CIC), ebenso die Koordination der Arbeit und die Ermutigung der Seelsorger/innen. Dem Dekanat steht der Dechant vor (vgl. cc. 553-555 CIC).

Die Erzdiözese Salzburg gliedert sich in 17 Dekanate, die auf ein Stadtdekanat und drei Regionaldekanate verteilt sind:

- Stadtdekanat Salzburg: Stadt Salzburg und Elsbethen
- Regionaldekanat Flachgau und Tennengau: 5 Dekanate – Bergheim, Hallein, Köstendorf, St. Georgen, Thalgau;
- Regionaldekanat Lungau, Pinzgau, Pongau: 6 Dekanate – Tamsweg, Altenmarkt, St. Johann/Pg., Saalfelden, Stuhlfelden, Taxenbach;
- Regionaldekanat Tiroler Teil: 5 Dekanate – Brixen/Th., Kufstein, Reith/A., St. Johann/T., Zell am Ziller.

Die Regionaldechanten werden vom Herrn Erzbischof ernannt.

1. Stellung des Dechanten zum Diözesanbischof

- 1.1 Der Dechant nimmt an der Hirtenaufgabe des Diözesanbischofs in der Sorge um die zum Dekanat gehörenden Pfarrgemeinden teil.
- 1.2 Darum nimmt der Dechant, der einem Dekanat vorsteht (can. 553 § 1 CIC), eine Mittelstellung zwischen Diözesanbischof und Seelsorgspersonal des Dekanates ein.
- 1.3 Er soll Anliegen der Priester und der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Dekanates beim Diözesanbischof vertreten.
- 1.4 Er sorgt dafür, dass Vorhaben und Entscheidungen des Diözesanbischofs in seinem Dekanat durchgeführt werden.
- 1.5 Im Auftrag des Diözesanbischofs übernimmt er Vertretungsaufgaben und pflegt den Kontakt mit weltlichen Behörden und außerkirchlichen Institutionen.
- 1.6 Er nimmt an den Dechantenkonferenzen teil, die im Auftrag des Diözesanbischofs einberufen werden.
- 1.7 Die Dechanten wählen aus ihren Reihen einen Sprecher der Dechantenkonferenz, der bei Bedarf Anliegen und Wünsche der Dechanten an die Diözesanleitung übermittelt oder Stellungnahmen, z.B. für die Öffentlichkeit, abgibt.

2. Bestellung des Dechanten

- 2.1 Das Amt des Dechanten ist nicht mit dem Amt des Pfarrers einer bestimmten Pfarrei verbunden (c. 554 § 1 CIC).
- 2.2 Für das Amt des Dechanten ist ein Priester zu bestellen, der
 - sich durch Wissen und pastoralen Eifer auszeichnet;
 - die seelsorgliche Situation des Dekanates kennt oder die Bereitschaft zeigt, diese baldmöglichst kennenzulernen;
 - kontaktfähig ist und sich eignet, die seelsorgliche Zusammenarbeit im Raum des Dekanates mit Priestern und Laienmitarbeiter/inne/n zu fördern und zu lenken.
- 2.3 Der Diözesanbischof ernennt den Dechanten und den Dechant-Stellvertreter aufgrund der im Dekanat durchgeführten Wahl.
- 2.4 Der Dechant wird vom Regionaldechant in sein Amt eingeführt.

3. Wahl des Dechanten und des Stellvertreters

3.1 *Wahl des Dechanten*

- 3.1.1 Das aktive Wahlrecht haben alle im Dekanat in der Seelsorge tätigen Priester, auch die Pensionisten, Diakone und alle mit Dekret für die Seelsorge im Dekanat bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Pfarrassistent/inn/en, Pastoralassistent/inn/en, Jugendleiter/innen, Pfarrhelfer/innen) sowie der Sprecher / die Sprecherin der Religionslehrer/innen und der/die gewählte Dekanatsvertreter/in der Pfarrgemeinderäte.
- 3.1.2 Das passive Wahlrecht haben alle Pfarrer und Pfarrprovinzoren des Dekanates, die die nötigen Voraussetzungen für diese Aufgabe haben.
- 3.1.3 Die Wahl des Dechanten erfolgt nach den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 164 ff. CIC).
Der Regionaldechant beruft alle, die im Dekanat das aktive Wahlrecht besitzen, in geeigneter Weise zu einer Dekanatskonferenz ein. Er führt dabei den Vorsitz. Das aktive Wahlrecht können nur jene ausüben, die bei der Wahl anwesend sind.
- 3.1.4 Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen

nen gültigen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Nach zwei ergebnislosen Wahlgängen erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmanteil. Ergibt sich im 3. Wahlgang Stimmengleichheit, ist der gewählt, der das höhere Weihealter hat, bei gleichem Weihealter zählt das höhere Lebensalter.

- 3.1.5 Lehnt der Gewählte die Wahl ab, ist zu einer Neuwahl zu schreiten.
- 3.1.6 Nimmt der Gewählte die Wahl an, wird das Protokoll mit dem Ergebnis der Wahl vom Vorsitzenden, den beiden Stimmzählern und dem Schriftführer unterfertigt und an den Erzbischof weitergeleitet.
- 3.1.7 Ist die vom Dechant geleitete Pfarre vakant geworden, wird vorerst diese Pfarre besetzt. Dann erst erfolgt die Neuwahl des Dechanten.

3.2 *Wahl des Dechant-Stellvertreters*

- 3.2.1 An die Wahl des Dechanten schließt sich die Wahl des Dechant-Stellvertreters an. Sie erfolgt in der für die Wahl des Dechanten vorgeschriebenen Wahlordnung (3.1.1 bis 3.1.7).
- 3.2.2 Das passive Wahlrecht wird hier erweitert, sodass neben Pfarrern und Pfarrprovisorien auch in der Seelsorge tätige Priester-Pensionisten gewählt werden können.
- 3.3 Das Ergebnis dieser Wahlen wird in einem Protokoll festgehalten, das an das Ordinariat weitergeleitet wird.
- 3.4 Ist im Dekanat des Regionaldechanten die Wahl fällig, übernimmt den Vorsitz bei der Wahl einer der anderen Regionaldechanten.

4. Amtsdauer

- 4.1 Der Dechant wird auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4.2 Das Amt des Dechanten erlischt mit Ablauf der Amtsperiode, durch Annahme seines Verzichtes, durch Übernahme eines Amtes außerhalb des Dekanates und nach Vollendung des 75. Lebensjahres. Der Diözesanbischof kann den Dechanten nach

Anhören des Betroffenen seines Amtes entheben, wenn ein gerechter Grund vorliegt (siehe c. 554 § 3 CIC).

- 4.3 Endet in der Zeit der Sedisvakanz die Amtsperiode eines Dechanten, behält er sein Amt inne, bis ein neuer Diözesanbischof im Amt ist. Dann erfolgt die Neuwahl des Dechanten.
- 4.4 Bei einem Wechsel im Amt des Dechanten sorgt der Regionaldechant für die ordnungsgemäße Übergabe der Dekanatsakten und des Dekanatsarchives an den neuen Dechanten. Die Übergabe ist in einem Protokoll festzuhalten, das im Archiv des Regionaldechanten aufbewahrt wird.
- 4.5 Die Dekanatsakten bleiben in der Regel beim Dechanten, das Dekanatsarchiv normalerweise in der Pfarre, deren Namen das Dekanat trägt. Sie werden nur auf besonderen Auftrag des Ordinariates verlegt. Nach Ablauf der Funktionsperiode eines Dechanten werden die Dekanatsakten dieser Periode dem Dekanatsarchiv einverleibt.
- 4.6 Der Dechant kann ein eigenes Amtssiegel führen.

5. Aufgaben des Dechanten

5.1 Regelmäßige Aufgaben

- 5.1.1 Einladung zu Dekanatkonferenzen, wenigstens vier Mal im Jahr:

Sie dienen der Besprechung der Zusammenarbeit im Dekanat (s. Nr. 5.3. und 5.4) und der Pflege der Gemeinschaft. Von der Sitzung wird ein Protokoll abgefasst, in dem wenigstens die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.

- 5.1.2 Dechantenkonferenz:

Er nimmt an den Dechantenkonferenzen teil, die im Auftrag des Diözesanbischofs einberufen werden.

- 5.1.3 Jährlich vorzunehmen sind die Visitation der Pfarren des Dekanates (s. Nr. 5.5), nach Möglichkeit eine Teilnahme an einer PGR-Sitzung und die Feier eines Pfarrgottesdienstes in den Pfarren des Dekanates.

5.2 Anlassbezogene Aufgaben

- 5.2.1 Vertretungen im Auftrag des Erzbischofs, Kontakt- und Pflege mit weltlichen Behörden und außerkirchlichen Einrichtungen.

5.2.2 Wechsel eines Pfarrers / Pfarrprovisors

Der Dechant ist zu hören, wenn der Erzbischof für eine Pfarre einen neuen Pfarrer ernennt (c. 524 CIC).

Bei einem Wechsel des Pfarrers / Pfarrprovisors ist der Dechant für die Übergabe der Pfarrakten und des Pfarrvermögens mitverantwortlich.

Unter seinem Vorsitz wird ein Übergabeprotokoll im Beisein des scheidenden und des neuen Pfarrers / Pfarrprovisors und eines Vertreters der Diözesanfinanzkammer sowie des stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates unterzeichnet. Inventar und Kirchengelder werden überprüft.

Nach c. 527 § 2 CIC und Diözesanrecht führt der Dechant im Auftrag des Erzbischofs die Pfarrer in ihr Amt ein (Liturgischer Behelf: Amtseinführung des Pfarrers). Die erfolgte Amtseinführung ist mit dem Formular „Protokoll der Amtseinführung eines neuen Pfarrers“ an das Ordinariat zu melden. Pfarrprovisoren und Pfarrassistent/inn/en werden mit dem Liturgischen Behelf: „Die Feier der Einführung eines Pfarrprovisors und einer Pfarrassistentin / eines Pfarrassistenten“ eingeführt.

5.2.3 Vakanz einer Pfarre

Wird eine Pfarre vakant oder ist der Pfarrer / Pfarrprovisor an der Ausübung seines Amtes (z. B. durch Krankheit) gehindert, gilt folgende Regelung:

Bis zur Ernennung eines Provisors, Administrators oder eines neuen Pfarrers sorgt sich um die laufenden Geschäfte der betroffenen Pfarre: der Kooperator, in Pfarren ohne Kooperator der Dechant, in der Pfarre des Dechanten der Dechant-Stellvertreter. Das eb. Ordinariat ist in jedem Fall unverzüglich zu verständigen (vgl. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz vom 25. Jänner 1984, Nr. 20).

5.2.4 Tod eines Priesters

- Dem Dechanten steht das Recht zu, das Testament der in seinem Dekanat verstorbenen Priester in Gegenwart zweier Zeugen zu öffnen, die womöglich dem Pfarrkirchenrat angehören.
- Er sieht die letztwillige Verfügung über das Begräbnis ein und sorgt für ein würdiges Begräbnis.

- Der Dechant hat dafür zu sorgen, dass heilige Geräte, Kircheneigentum, Pfarrakten, Dokumente und Bücher sowie Vermögenswerte nicht verloren gehen oder weggeschafft werden.

5.3 Aufgaben hinsichtlich der Mitarbeiter/innen im Dekanat

Alle im Dekanat tätigen Priester, Diakone und Laienmitarbeiter/innen, vor allem die hauptamtlichen, sind der Sorge des Dechanten anvertraut:

- Er begleitet jene, die neu ihren Dienst antreten.
- Er bemüht sich um die theologische und spirituelle Weiterbildung der Mitarbeiter/innen.
- Er kümmert sich um die, die sich in irgendwelchen Schwierigkeiten befinden, und um die erkrankten Mitarbeiter/innen.
- Der Dechant spricht auch die Frage des Pfarrhaushaltes an, und erinnert an die Verpflichtung, dass Entlohnung, Versicherung und Pension einer Pfarrhaushälterin sozialgerecht geregelt sind.
- Der Dechant ist Leiter der PGR-Schlichtungsstelle auf Dekanatsebene.

5.4 Aufgaben zur Koordination der Seelsorge im Dekanat

5.4.1 Liturgie

- Feier der Gottesdienste gemäß den liturgischen Vorschriften,
- Abstimmung der Gottesdienstzeiten,
- Einheitliches Vorgehen bei der Feier der Sakramente und bei Begräbnissen,
- Gegenseitige Seelsorgsaushilfen für Gottesdienste, Beichtgelegenheiten und andere seelsorgliche Dienste,
- Vertretungen bei Abwesenheit, Urlaub und Krankheit.

5.4.2 Überpfarrliche Anliegen und Aktionen

Besprechung, Planung, Koordinierung und Durchführung in Verbindung mit den zuständigen diözesanen Stellen.

5.5 Visitation durch den Dechant

5.5.1 In den Jahren, in denen keine bischöfliche Visitation erfolgt, visitiert der Dechant alle Pfarren seines Dekanates.

5.5.2 Für diese Visitation legen die Pfarrer bzw. Pfarrprovisorien einen Pfarrbericht vor, der ausführlich besprochen

wird. Der Pfarrbericht wird vom Dechant an das Ordinariat eingesandt.

Bei diesem Besuch spricht er mit den kirchlichen Angestellten über ihre Arbeit und ihren Einsatz.

5.5.3 Die von den Dechanten geleiteten Pfarren visitiert der Regionaldechant.

Die von einem Regionaldechant geleitete Pfarre visitiert ein anderer Regionaldechant.

5.5.4 In den Jahren der bischöflichen Visitation werden die Seelsorgsarbeit vom bischöflichen Visitator, die Kanzleiführung vom Regionaldechanten, die Vermögensverwaltung von der Finanzkammer und die Voraussetzungen für die Feier der Liturgie vom Liturgischen Vorvisitator überprüft.

5.6 *Religionsunterricht im Dekanat*

Der Dechant regt an, dass die Ortsseelsorger einen regelmäßigen Kontakt mit den Schuldirektoren und regelmäßige Besprechungen mit allen Religionslehrer/inne/n halten.

6. Aufgaben des Dechant-Stellvertreters

6.1 Er vertritt den Dechanten auf dessen Ersuchen in Einzelfällen und Einzelbereichen.

6.2 Er führt die Agenden des Dechanten bei dessen Erkrankung oder Verhinderung.

6.3 Er übernimmt beim Tod des Dechanten dessen Aufgaben bis zur Neubestellung eines Dechanten.

6.4 Mit der Neubestellung des Dechanten erlischt seine Amtszeit.

7. Rechtswirksamkeit

Dieses überarbeitete Statut tritt nach Beratung im Konsistorium mit 1. März 2012 in Kraft. Damit ist das Dechantenstatut vom 1. Juni 1997 außer Kraft gesetzt.

Th. E. K. We. Mayr
Ordinariatskanzler

+ Alois Kothgasser
Erzbischof